

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 9

Berlin, den 17. Oktober

2001

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Umstellung der Gehälter auf den Euro	139
Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. März 2001 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung	139
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Anlage des Kapitalvermögens in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 28. August 1990 und der Rechtsverordnung über die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an den Kosten des Entsendungsdienstes vom 17. Juli 1998 und der Kirchlichen Bauordnung vom 26. März 1999 vom 31. August 2001	145
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 1996 und der Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Vorsitzenden der Kammern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsstelle vom 17. Dezember 1993 vom 21. September 2001	145
Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 21. September 2001	146
Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 21. September 2001	147
Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 10. September 2001	148
Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 10. September 2001	149
Verordnung zur Änderung des Begriffs "Erziehungsurlaub" vom 5. April 2001	149
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Begriffs "Erziehungsurlaub" vom 22. Juni 2001	150
Beschluss über die Änderung der Richtlinien der Kirchenleitung für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter (Vorschussrichtlinien-VR) vom 19. Juni 1979 (KABL. S. 101) und der Inventarordnung vom 24. Januar 1984 (KABL. S. 62) und des Beschlusses über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Kirchmeister und Verwaltungsbeauftragte vom 24. Oktober 1989 (KABL. S. 71) vom 31. August 2001	151
Beschluss über die Änderung des Beschlusses über die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Unterstützungsfonds zur Behebung von Notlagen vom 8. September 1981 (KABL. 1982 S. 4) vom 31. Juli 2001	151

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Arenzhain, Dübrichen, Friedersdorf, Trebbus und Werenzhain, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde	151
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Dahme, Niendorf und Rietdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming	152
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gülpe, Prietzen, Rhinow, Stölln und Strodehne, sämtlich Kirchenkreis Rathenow	152
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Atterwasch, Grano, Guben, Kerkwitz und der Evangelischen Johann-Crüger Kirchengemeinde Groß Breesen-Bomsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus	152
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Schulzendorf und Waltersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln	152
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Beeskow, Görzig, Groß Rietz, Neubrück, Pfaffendorf und Sauen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree	153
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Grebs, Nahmitz, Netzen und Prützke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig	153

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Hohennauen, Parey, Spaatz, Wassersuppe, Witzke und Wolsier, sämtlich Kirchenkreis Rathenow	153
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Kolzenburg, der St. Jakobikirchengemeinde Luckenwalde, der St. Johannis-kirchengemeinde Luckenwalde und der St. Petrikirchengemeinde Luckenwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming	154
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Körbitz, Langenlipsdorf und Welsickendorf-Höfgen zu einer Kirchengemeinde und über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bochow, Dennewitz, Oehna, Rohrbeck und Zellendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, zu einer Kirchengemeinde	154
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Hasenfelde, Heinersdorf-Behlendorf und Tempelberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg	155
Urkunde über die Vereinigung der Königin-Luise-Gedächtnis-Kirchengemeinde und der Silas-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Berlin-Schöneberg	155
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Lichterfelde, Riesdorf, Sernow und Schlenzer, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming	155
Urkunde über die Vereinigung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd und der Kirchengemeinden Langewahl, Neu Golm und Rauen sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg	155
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	156
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	156

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	156
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	158
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	158
Stellenangebot	159

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2002	161
--	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Umstellung der Gehälter auf den Euro

Die Kirchenleitung hat durch § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 22. Juni 2001 zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. 3. 2001 das Konsistorium ermächtigt, die in der Rechtsverordnung genannten DMark-Beträge auf Euro-Beträge zum gesetzlichen Umrechnungskurs umzustellen und die Rechtsverordnung mit den ab 1. Januar 2002 geltenden Beträgen neu zu veröffentlichen.

Die Rechtsverordnung wird nachstehend in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 10. September 2001
Az. 2410-0

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. März 2001 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. 3. 1993 (KABL. S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. 3. 1993 (KABL. S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 1. 2001, sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. 11. 1998 (KABL. 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Bis zum 31. März 2001 richtet sich die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach der Rechtsverordnung vom 2. Juni 2000 (KABL. S. 46).

§ 2

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABL. S. 34), zuletzt geändert durch § 13

der Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABL. S. 58), auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Mit Wirkung ab 1. April 2001 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
 - 1.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2. Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 65,17 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 104,29 Euro.
 - 1.3. Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 96,33 Euro und in Stufe 2 178,74 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 82,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 109,31 Euro. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 76,69 Euro gezahlt.
 - 1.4. Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 519,65 Euro.
 - 1.5. Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 2.
2. Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
 - 2.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 2.2. Die allgemeine Zulage und der Familienzuschlag werden in der gleichen Höhe wie an Pfarrerinnen und Pfarrer gezahlt.
3. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - 3.1. Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
 - 3.2. Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
 - 3.3. Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 6a und 6b.
 - 3.4. Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 288,49 Euro.
 - 3.5. Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 7.
 - 3.6. Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

des mittleren Dienstes	14,99 Euro
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	58,65 Euro
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	
des gehobenen Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	65,17 Euro
des höheren Dienstes	
in der Besoldungsgruppe A 13	65,17 Euro
 - 3.7. Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL. S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABL. S. 58) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	44,48
des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2
A 13	2, 3
	4
	5
A 14	3
	4
	5
A 15	3
	5, 6
	7
Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3	65,17

4. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

4.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
4.2. Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 56,70 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 90,73 Euro.

4.3. Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 83,81 Euro und in der Stufe 2 155,51 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 71,70 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 95,11 Euro. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 76,69 Euro gezahlt.

4.4. Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 452,10 Euro.

4.5. Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 9.

5. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

5.1. Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 10.

5.2. Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 11.

5.3. Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 12.

5.4. Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,04 Euro
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 51,03 Euro
des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 56,70 Euro
des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 56,70 Euro

6. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst

- 6.1 Die Grundgehaltssätze betragen monatlich ab Stufe 3
a) ohne Dienstwohnung
1.807,84 Euro, 1.898,15 Euro, 1.988,44 Euro, 2.078,74 Euro
b) mit Dienstwohnung
1.453,36 Euro, 1.543,66 Euro, 1.633,96 Euro, 1.724,26 Euro.
6.2. Die allgemeine Zulage beträgt 45,36 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 72,59 Euro.
6.3. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 67,05 Euro und in Stufe 2 124,41 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 57,36 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 76,08 Euro. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 76,69 Euro gezahlt.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Berlin, den 16. März 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage 1

Besoldungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) –
frühere Region West -

a) ohne Dienstwohnung					
2.597,44	2.727,19	2.856,93	2.986,66	3.116,40	
3.202,90	3.289,39	3.375,88	3.462,37	3.548,87	
b) mit Dienstwohnung					
2.088,13	2.217,88	2.347,61	2.477,35	2.607,09	
2.693,58	2.780,08	2.866,57	2.953,06	3.039,55	

Anlage 2

(Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung
– ehemalige Region West –)

- 1 a) Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
b) die Direktorin/der Direktor des Evangelischen Bildungswerks (1), (2) erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Pfarrbesoldung und dem Dienstalter entsprechenden Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamte
2. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage monatlich als Bestandteil des Grundgehalts.
3. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Krankenseelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage monatlich als Bestandteil des Grundgehalts.
4. Die Besoldung des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamte. (3)
5. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.

(1) Der ab 1. Oktober 1999 berufene Inhaber der Stelle erhält personengebunden eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A sowie eine ruhegehaltfähige Amtszulage von 229,96 Euro.

(2) Der zum 1. Oktober 1999 berufene Stellvertreter des Direktors erhält personengebunden die Zulage in der in 1 b) genannten Höhe.

(3) Der ab 1. Mai 1994 berufene Stelleninhaber erhält aktive Besoldung nach der Besoldungstabelle Ost.

Anlage 3

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger
(Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)
– frühere Region West –

a) ohne Dienstwohnung					
2.323,35	2.433,63	2.543,90	2.654,18	2.764,46	
2.837,98	2.911,50	2.985,01	3.058,53	3.132,05	
b) mit Dienstwohnung					
1.814,03b	1.924,31	2.034,59	2.144,86	2.255,14	
2.328,66	2.402,18	2.475,70	2.549,22	2.622,74	

Anlage 4

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.279,22	1.312,07	1.344,92	1.377,76	1.410,61	1.443,45	1.476,30					
A 2	1.349,49	1.382,08	1.414,67	1.447,27	1.479,86	1.512,46	1.545,05					
A 3	1.405,78	1.440,46	1.475,14	1.509,82	1.544,51	1.579,19	1.613,87					
A 4	1.437,71	1.478,55	1.519,37	1.560,21	1.601,04	1.641,87	1.682,70					
A 5	1.449,33	1.501,60	1.542,23	1.582,85	1.623,47	1.664,09	1.704,71	1.745,33				
A 6	1.483,64	1.528,24	1.572,85	1.617,45	1.662,05	1.706,65	1.751,26	1.795,86	1.840,46			
A 7	1.548,85	1.588,94	1.645,06	1.701,19	1.757,30	1.813,42	1.869,54	1.909,62	1.949,71	1.989,81		
A 8		1.645,88	1.693,83	1.765,76	1.837,68	1.909,60	1.981,52	2.029,48	2.077,42	2.125,37	2.173,32	
A 9		1.753,55	1.800,73	1.877,48	1.954,24	2.031,00	2.107,76	2.160,54	2.213,30	2.266,07	2.318,84	
A 10		1.889,45	1.955,02	2.053,37	2.151,72	2.250,06	2.348,40	2.413,97	2.479,54	2.545,10	2.610,66	
A 11			2.178,05	2.278,82	2.379,59	2.480,37	2.581,14	2.648,32	2.715,50	2.782,69	2.849,87	2.917,05
A 12			2.342,39	2.462,55	2.582,68	2.702,82	2.822,98	2.903,07	2.983,17	3.063,26	3.143,36	3.223,46
A 13			2.636,56	2.766,31	2.896,04	3.025,78	3.155,52	3.242,01	3.328,51	3.415,00	3.501,49	3.587,99
A 14			2.744,06	2.912,30	3.080,53	3.248,78	3.417,01	3.529,18	3.641,34	3.753,50	3.865,66	3.977,82
A 15						3.572,61	3.757,58	3.905,56	4.053,53	4.201,52	4.349,49	4.497,47
A 16						3.945,83	4.159,76	4.330,90	4.502,05	4.673,19	4.844,34	5.015,48

Anlage 5

Grundgehaltssätze

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.497,47
B 2	5.232,02
B 3	5.542,97
B 4	5.868,66
B 5	6.242,31
B 6	6.595,17
B 7	6.938,40
B 8	7.296,16

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.463,58	2.550,07	2.636,56	2.723,06	2.809,55	2.896,04	2.982,53	3.069,03	3.155,52	3.242,01	3.328,51	3.415,00	3.501,49	3.587,99	
C 2	2.468,97	2.606,81	2.744,66	2.882,50	3.020,34	3.158,18	3.296,03	3.433,87	3.571,71	3.709,56	3.847,38	3.985,23	4.123,07	4.260,91	4.398,76
C 3	2.718,76	2.874,84	3.030,91	3.186,98	3.343,06	3.499,14	3.655,21	3.811,29	3.967,36	4.123,44	4.279,51	4.435,58	4.591,67	4.747,74	4.903,82
C 4	3.453,55	3.610,44	3.767,33	3.924,23	4.081,12	4.238,01	4.394,91	4.551,80	4.708,69	4.865,58	5.022,48	5.179,37	5.336,27	5.493,16	5.650,05

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung H

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.463,58	2.550,07	2.636,56	2.723,06	2.809,55	2.896,04	2.982,53	3.069,03	3.155,52	3.242,01	3.328,51	3.415,00	3.501,49	3.587,98	
H 2	2.481,11	2.583,62	2.686,13	2.788,64	2.891,15	2.993,66	3.096,16	3.198,68	3.301,18	3.403,70	3.506,21	3.608,72	3.711,22	3.813,74	
H 3	2.519,71	2.631,87	2.744,04	2.856,20	2.968,36	3.080,52	3.192,69	3.304,85	3.417,00	3.529,17	3.641,33	3.753,50	3.865,65	3.977,82	
H 4	2.571,07	2.683,23	2.795,39	2.907,02	3.019,71	3.131,88	3.244,04	3.356,20	3.468,36	3.580,52	3.692,69	3.804,85	3.917,01	4.029,17	4.141,34
H 5	2.771,05	2.894,37	3.017,69	3.141,00	3.264,31	3.387,62	3.510,95	3.634,26	3.757,58	3.880,88	4.004,21	4.127,52	4.250,83	4.374,15	4.497,46
H 6	3.018,81	3.161,43	3.304,04	3.446,66	3.589,29	3.731,90	3.874,53	4.017,14	4.159,76	4.302,38	4.445,00	4.587,62	4.730,24	4.872,86	5.015,48
H 7	3.384,90	3.532,30	3.679,70	3.827,11	3.974,50	4.121,91	4.269,31	4.416,72	4.564,11	4.711,52	4.858,92	5.006,32	5.153,73	5.301,13	5.448,53

Anlage 7

Anlage 9

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	91,73	174,14
übrige Besoldungsgruppen	96,33	178,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 82,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 109,31 Euro. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter der derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

(Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung
– ehemalige Region Ost –)

1. Die Leiterin/der Leiter des Pastoralkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
2. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 40 % der Ephoralzulage.
3. Die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer und die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 50 % der Ephoralzulage.
4. Die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamte.
5. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.

Anlage 8

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
(Grundgehaltsätze - Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)
– frühere Region Ost –

a) ohne Dienstwohnung					
	2.259,80	2.372,68	2.485,55	2.598,42	2.711,30
	2.786,55	2.861,80	2.937,05	3.012,30	3.087,55
b) mit Dienstwohnung					
	1.816,70	1.929,57	2.042,44	2.155,32	2.268,19
	2.343,44	2.418,69	2.493,94	2.569,19	2.644,44

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.112,93	1.141,51	1.170,09	1.198,67	1.227,24	1.255,82	1.284,40					
A 2	1.174,07	1.202,43	1.230,78	1.259,14	1.287,49	1.315,86	1.344,21					
A 3	1.223,04	1.253,22	1.283,38	1.313,56	1.343,74	1.373,91	1.404,08					
A 4	1.250,82	1.286,35	1.321,87	1.357,40	1.392,92	1.428,44	1.463,97					
A 5	1.260,93	1.306,41	1.341,76	1.377,09	1.412,43	1.447,77	1.483,11	1.518,46				
A 6	1.290,78	1.329,59	1.368,39	1.407,19	1.446,00	1.484,81	1.523,61	1.562,42	1.601,22			
A 7	1.347,51	1.382,39	1.431,22	1.480,05	1.528,87	1.577,70	1.626,52	1.661,40	1.696,27	1.731,16		
A 8		1.431,93	1.473,65	1.536,23	1.598,80	1.661,37	1.723,95	1.765,66	1.807,38	1.849,10	1.890,81	
A 9		1.525,61	1.566,65	1.633,43	1.700,21	1.766,99	1.833,78	1.879,69	1.925,60	1.971,51	2.017,42	
A 10		1.643,84	1.700,89	1.786,45	1.872,01	1.957,57	2.043,14	2.100,18	2.157,22	2.214,26	2.271,30	
A 11			1.894,92	1.982,60	2.070,27	2.157,94	2.245,61	2.304,07	2.362,52	2.420,97	2.479,42	2.537,86
A 12			2.037,90	2.142,44	2.246,96	2.351,48	2.456,02	2.525,70	2.595,38	2.665,07	2.734,76	2.804,44
A 13			2.293,84	2.406,72	2.519,59	2.632,46	2.745,34	2.820,59	2.895,83	2.971,09	3.046,33	3.121,59
A 14			2.387,35	2.533,73	2.680,09	2.826,47	2.972,84	3.070,42	3.168,01	3.265,59	3.363,17	3.460,75
A 15						3.108,20	3.269,13	3.397,88	3.526,62	3.655,36	3.784,10	3.912,85
A 16						3.432,91	3.619,03	3.767,92	3.916,83	4.065,72	4.214,62	4.363,52

Anlage 11

Anlage 12

Grundgehaltssätze

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	3.912,85
B 2	4.551,91
B 3	4.822,44
B 4	5.105,79
B 5	5.430,87
B 6	5.737,87
B 7	6.036,49
B 8	6.347,73

Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2
A 1 bis A 8	79,80	151,50
übrige Besoldungsgruppen	83,81	155,51
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 71,70 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 95,11 Euro. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.		

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,35 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 21,73 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 17,38 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 13,04 Euro. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter der derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung für die Anlage des Kapitalvermögens in der
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)
vom 28. August 1990**

und

**der Rechtsverordnung über die Beteiligung der Kirchengemeinden
und Kirchenkreise an den Kosten des Entsendungsdienstes vom
17. Juli 1998**

und

der Kirchlichen Bauordnung vom 26. März 1999

Vom 31. August 2001

Die Kirchenleitung hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung für die Anlage des Kapitalvermögens in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 28. August 1990 (KABL. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird „(Berlin- West)“ gestrichen.
2. In Nummer II. Abs. 3 wird „80 Millionen DM“ geändert in „40.-Millionen Euro“.

Artikel II

Die Rechtsverordnung über die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an den Kosten des Entsendungsdienstes vom 17. Juli 1998 (KABL. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „20.000,- DM“ geändert in „10.000,- Euro“ und „35.000,- DM“ geändert in „17.500,- Euro“.
2. In § 3 wird „100.000,- DM“ geändert in „50.000,- Euro“.
3. In § 4 Abs. 1 wird „5.000,- DM“ geändert in „2.500,- Euro“.

Artikel III

Die Kirchliche Bauordnung vom 26. März 1999 (KABL. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a wird im ersten Anstrich „200.000,- DM“ geändert in „100.000, Euro“ und im zweiten Anstrich „400.000,- DM“ geändert in „200.000,- Euro“.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 erster Anstrich wird „400.000,- DM“ geändert in „200.000,- Euro“.

Artikel IV

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die
Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und der
Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in
Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 1996**

und

**der Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die
Vorsitzenden der Kammern des Schlichtungsausschusses und der
Schiedsstelle vom 17. Dezember 1993**

Vom 21. September 2001

Die Kirchenleitung hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 1996 (KABL. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe a wird „250,- DM“ geändert in „150,- Euro“.
2. In § 1 Buchstabe b wird „150,- DM“ geändert in „100,- Euro“.

Artikel II

Die Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Vorsitzenden der Kammern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsstelle vom 17. Dezember 1993 (KABL. 1994 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „120,- DM“ geändert in „80,- Euro“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird „60,- DM“ geändert in „40,- Euro“.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird „250,- DM“ geändert in „150,- Euro“.

Artikel III

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 21. September 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren
für evangelische Friedhöfe in Berlin**

Vom 21. September 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 36 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202) mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Gebührentarife

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Gebühren:

	EURO
1. Grabberechtigungsgebühren	EURO
(Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan) je Jahr	
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, je m ²	17,38
1.2 Wahlgrabstätten entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Grabstätte	
1.2.1	36,30
1.2.2	40,39
1.2.3	54,20
1.2.4	63,91
1.2.5	76,18
1.2.6	94,59
1.3 Reihengrabstätten	
1.3.1 Reihengrabstätten	10,23
1.3.2 Reihengrabstätten in Rasen (einschl. Anlegung, Instandhaltung und einfache Pflege durch die Friedhofsverwaltung)	20,45
1.4 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan	
1.4.1 der Größe von 1 m x 1 m	a) 29,14 b) 33,23
1.4.2 der Größe von 0,70 m x 0,70 m	a) 16,36 b) 18,92
1.4.3 der Größe von 0,50 m x 0,50 m (Reihengrabstätten)	9,20
In älteren Grabfeldern sind Größenabweichungen bei den Urnengrabstätten möglich.	
1.5 Urnenkammern ohne Verschlussplatte entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan	a) 17,90 b) 19,94 c) 28,63 d) 32,72
1.5.1 wie Pos. 1.5, jedoch mit Verschlussplatte (ohne Beschriftung) nach Art und Größe der Platte zusätzlich	a) 144,70 b) 185,60 c) 335,92 d) 370,69
1.6 Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung	214,74
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Erdbestattungen (Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft, bis zu sechs Sargträger, Gruftschmuck)	
2.1.1 in Wahlgrabstätten	490,84
2.1.2 in Reihengrabstätten	388,58

	EURO
2.1.3 Gärtnerische Erstanlage einer Reihengrabstätte je nach Gestaltungsvorschrift	181,51
2.1.4 Aufbewahrung eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag	13,80
Bei Kindern bis zu sechs Jahren ermäßigt sich die Gebühr zu 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 um 50 v.H.	
2.2 Urnenbestattungen	
2.2.1 Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Urnenräger	79,25
2.2.2 Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung in einer Urnenkammer, Urnenräger	72,60
2.2.3 Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	86,92
Bei Durchführung von Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühren der Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2 erhoben werden.	
3. Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1 Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 30 Minuten	122,71
3.2 Orgel- oder Harmoniumspiel	38,35
3.3 Trägergebühren, wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt, je Träger oder zusätzliche Träger	31,70
Bei Trauerfeiern außerhalb der Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühren der Tarifstellen 3.1 und ggf. 3.2 sowie 3.3 erhoben werden. Bei längerer Benutzung der Kapelle ist je weiterer angefangener 10 Minuten ein Zuschlag in Höhe eines Drittels der Gebühr der Tarifstellen 3.1 und ggf. 3.2 sowie 3.3 zu berechnen.	
4. Grabmäler, Einfassungen und Fundamente	
4.1 Für das Aufstellen von Grabmälern und Einfassungen:	
4.1.1 für stehende Grabmäler	
a) bis zu einer Breite von 0,55 m	83,34
b) bis zu einer Breite von 0,80 m	163,10
c) bis zu einer Breite von 1,20 m	212,19
d) bis zu einer Breite von 1,60 m	263,32
e) bei einer Breite von mehr als 1,60 m	373,24
4.1.2 für liegende Grabmäler	
a) bis zu einer Größe von 0,25 m ²	38,35
b) bis zu einer Größe von 0,50 m ²	73,63
c) bis zu einer Größe von 1,00 m ²	160,03
d) bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	252,58
4.1.3 für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	50,11
4.1.4 für Einfassungen nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	
a) für eine Erdgrabstätte	71,58
für jede weitere zugehörige Grabstätte	25,56
b) für eine Urnengrabstätte	40,90
4.2 Herstellen der Fundamente durch die Friedhofsverwaltung	
4.2.1 bei einer Erdgrabstätte Fundamente bis zur Größe von	
0,40 m x 0,25 m	47,55
0,50 m x 0,25 m	58,80
0,60 m x 0,25 m	71,58
0,70 m x 0,25 m	82,83
0,80 m x 0,25 m	94,08
0,90 m x 0,25 m	105,84
1,00 m x 0,25 m	118,11
1,10 m x 0,25 m	129,87
1,20 m x 0,25 m	141,12
1,30 m x 0,25 m	153,90
1,40 m x 0,25 m	165,66

	EURO
1,50 m x 0,25 m	176,91
1,60 m x 0,25 m	189,18
1,70 m x 0,25 m	199,40
1,80 m x 0,25 m	212,19
1,90 m x 0,25 m	224,97
2,00 m x 0,25 m	242,86
4.2.2 bei einer Urnengrabstätte Fundament bis zur Größe von 0,50 m x 0,25 m darüber	47,55 71,58
5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1 Ausbetten einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	1.299,19
5.2 Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	129,87
5.3 Umsetzen einer Urne (oberirdisch)	39,37
5.4 Übersenden einer Urne	43,46
6. Sonstiges	
6.1 Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwal- tung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gemäß § 28 des Friedhofgesetzes auf die Dauer von sechs Monaten einen Vorschuss in Höhe von	135,49
6.2 für ein Merkschild	7,67
6.3 Bearbeitung von Suchanfragen	
6.3.1 innerhalb der Ruhefrist	gebührenfrei
6.3.2 in allen übrigen Fällen	25,56
6.4 Für das Ausstellen einer Ersatzgrabkarte bei Verlust- anzeige	5,11

Artikel II

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Kirchhöfe vom 7. März 1997 in der Fassung vom 1. Januar 2000 (KABl.1999 S. 205) außer Kraft.

Berlin, den 21. September 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 21. September 2001

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode aufgrund von § 40 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto EURO	+ 16 % MwSt. EURO	Brutto EURO
1. Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m ² Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m ²	26,73	+ 4,27	= 31,00
1.2 Wahlgrabstätten			
1.2.1 Einzelgrabstätte	65,52	+ 10,48	= 76,00
1.2.2 Doppelgrabstätte	111,21	+ 17,79	= 129,00
1.2.3 Dreifachgrabstätte	157,76	+ 25,24	= 183,00
1.2.4 jede weitere Grabstätte	39,66	+ 6,34	= 46,00
1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)	52,59	+ 8,41	= 61,00
1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)	7,93	+ 6,07	= 44,00
1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	37,93	+ 6,07	= 44,00
1.5 Wässern der Hecken- pflanzen, je lfd. Meter	12,93	+ 2,07	= 15,00

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat werden 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.

2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September			
2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnen- grabstätten über 1 m ² Größe, je m ²	21,56	+ 3,44	= 25,00
2.2 Wahlgrabstätten, je Stelle	50,00	+ 8,00	= 58,00
2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle	43,10	+ 6,90	= 50,00
2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle	25,86	+ 4,14	= 30,00
2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	31,04	+ 4,96	= 36,00
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlicher Blumen- schmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, ein- malige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsver- waltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwen- dungen.			

Artikel II

Die vorstehenden Tarife der Leistungsentgelte treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für die ev. Friedhöfe in Berlin vom 10. November 2000 (KABl. S. 132) außer Kraft.

Berlin, den 21. September 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Friedhofsgebührenordnung
für den Ostkirchhof Ahrensfelde und
den Südwestkirchhof Stahnsdorf**

Vom 10. September 2001

Das Konsistorium hat aufgrund von § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABL. S. 202) die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

	EURO
1. Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan) je Jahr	
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, je m ²	11,00
1.2 Wahlgrabstätten entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Grabstätte	
1.2.1	33,00
1.2.2	44,00
1.2.3	51,00
1.3 Reihengrabstätten	8,00
1.4 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.4.1 der Größe von 0,80 m x 0,80 m (bis zu 2 Urnen)	17,00
1.4.2 der Größe von 1,50 m x 1,50 m (bis zu 4 Urnen)	24,00
1.4.3 der Größe von 2,00 m x 2,00 m (bis zu 4 Urnen)	27,00
1.4.4 Urnenreihengrabstätten	7,00
1.4.5 Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung	194,00
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Erdbestattungen (Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft, bis zu sechs Sargträger, Gruftschmuck)	
2.1.1 in Wahlgrabstätten	378,00
2.1.2 in Reihengrabstätten	286,00
2.1.3 Gärtnerische Erstanlage einer Reihengrabstätte nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift Bei Kindern bis zu 6 Jahren ermäßigt sich die Gebühr zu 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 um 50 v.H.	141,00
2.2 Urnenbestattungen	
2.2.1 Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Urnenträger	61,00
2.2.2 Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift Bei Durchführung von Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühren der Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1 erhoben werden, der auf volle Euro-Beträge zu runden ist.	69,00
3. Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1 Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 30 Minuten	92,00
3.2 Orgel- oder Harmoniumspiel	38,00
3.3 Trägergebühren, wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt, je Träger oder zusätzliche Träger	24,00
Bei Trauerfeiern außerhalb der Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühren der Tarifstellen 3.1 und ggf. 3.2 sowie 3.3 erhoben werden, der auf volle Euro-Beträge zu runden ist.	

Bei längerer Benutzung der Kapelle ist je weiterer angefangener 10 Minuten ein Zuschlag in Höhe eines Drittels der Gebühr der Tarifstellen 3.1 und ggf. 3.2 sowie 3.3 zu berechnen, der auf volle Euro-Beträge zu runden ist.

EURO

4. Grabmäler und Fundamente	
4.1 Für das Aufstellen von Grabmälern	
4.1.1 für stehende Grabmäler	
a) bis zu einer Breite von 0,55 m	67,00
b) bis zu einer Breite von 0,80 m	132,00
c) bis zu einer Breite von 1,20 m	172,00
d) bis zu einer Breite von 1,60 m	213,00
e) bei einer Breite von mehr als 1,60 m	301,00
4.1.2 für liegende Grabmäler	
a) bis zu einer Größe von 0,50 m ²	60,00
b) bis zu einer Größe von 1,00 m ²	129,00
c) bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	205,00
4.1.3 für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	40,00
4.2 Herstellen der Fundamente durch die Friedhofsverwaltung	
4.2.1 bei einer Erdgrabstätte Fundamente bis zur Größe von	
0,40 m x 0,25 m	39,00
0,50 m x 0,25 m	49,00
0,60 m x 0,25 m	60,00
0,70 m x 0,25 m	69,00
0,80 m x 0,25 m	78,00
0,90 m x 0,25 m	88,00
1,00 m x 0,25 m	98,00
1,10 m x 0,25 m	108,00
1,20 m x 0,25 m	117,00
1,30 m x 0,25 m	128,00
1,40 m x 0,25 m	138,00
1,50 m x 0,25 m	147,00
1,60 m x 0,25 m	157,00
1,70 m x 0,25 m	166,00
1,80 m x 0,25 m	176,00
1,90 m x 0,25 m	187,00
2,00 m x 0,25 m	202,00
4.2.2 bei einer Urnengrabstätte	
a) Fundament bis zur Größe von 0,50 m x 0,25 m	39,00
b) darüber	59,00
5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1 Ausbetten einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	1.080,00
5.2 Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	110,00
5.3 Übersenden einer Urne	36,00
6. Sonstiges	
6.1 Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadenbeseitigung gemäß § 28 des Friedhofsgesetzes auf die Dauer von sechs Monaten einen Vorschuss bis zu	110,00
erheben	
6.2 für ein Merkschild	7,00
6.3 Bearbeitung von Suchanfragen	
6.3.1 innerhalb der Ruhefrist	gebührenfrei
6.3.2 in allen übrigen Fällen	20,00
6.4 Für das Ausstellen einer Ersatzgrabkarte bei Verlustanzeige	4,00
6.5 Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende (Zulassung von bestimmten gewerblichen Tätigkeiten): 5 % des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, mindestens jährlich	50,00

Artikel II

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 7. März 1997 (KABL. S. 66) außer Kraft.

Berlin, den 10. September 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

**Entgeltordnung
für den Ostkirchhof Ahrensfelde
und den Südwestkirchhof Stahnsdorf**

Vom 10. September 2001

Das Konsistorium hat aufgrund von § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABL. S. 202) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I**Tarif der Leistungsentgelte**

		MwSt.	
		Netto + 16 %	Brutto
		EURO	EURO
1.	Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September		
1.1	Erbbeerbänne früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m ² Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m ²	24,14 + 3,86	= 28,00
1.2a	Wahlgrabstätten i.d. Größe 2 m x 4 m		
1.2a.1	Einzelgrabstätte	67,24 + 10,76	= 78,00
1.2a.2	Doppelgrabstätte	114,66 + 18,34	= 133,00
1.2a.3	Dreifachgrabstätte	161,21 + 25,79	= 187,00
1.2a.4	jede weitere Grabstätte	46,55 + 7,45	= 54,00
1.2b	übrige Wahlgrabstätten		
1.2b.1	Einzelgrabstätte	59,48 + 9,52	= 69,00
1.2b.2	Doppelgrabstätte	100,86 + 16,14	= 117,00
1.2b.3	Dreifachgrabstätte	142,24 + 22,76	= 165,00
1.2b.4	jede weitere Grabstätte	35,35 + 5,65	= 41,00
1.3.1	Reihengrabstätten (Erwachsene)	47,41 + 7,59	= 55,00
1.3.2	Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)	34,48 + 5,52	= 40,00
1.4	Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	34,48 + 5,52	= 40,00
1.5	Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	11,21 + 1,79	= 13,00

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.

		MwSt.	
		Netto + 16 %	Brutto
		EURO	EURO
2.	Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September		
2.1	Erbbeerbänne sowie Urnengrabstätten über 1 m ² Größe, je m ²	18,97 + 3,03	= 22,00
2.2.1	Wahlgrabstätten 2 m x 4 m, je Stelle	51,72 + 8,28	= 60,00
2.2.2	übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	44,83 + 7,17	= 52,00
2.3.1	Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle	38,79 + 6,21	= 45,00
2.3.2	Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle	23,28 + 3,72	= 27,00
2.4	Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	27,59 + 4,41	= 32,00

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmaliges Unkrautbeseitigen auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

Artikel II

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 14. November 2000 (KABL. S. 33) außer Kraft.

Berlin, den 10. September 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

**Verordnung
zur Änderung des Begriffs "Erziehungsurlaub"
Vom 5. April 2001**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABL. EKD Seite 470), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABL. EKD Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 83 die Fassung „Elternzeit“.
2. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 und in Absatz 4 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), geändert durch Kirchen-gesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 40 das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Die Worte „den Erziehungsurlaub“ werden durch „die Elternzeit“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des § 14 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 2, in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 3 des § 14 sowie in § 18 Absatz 7 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch „einer Elternzeit“ und in Satz 3 die Worte „Zeit eines Erziehungsurlaubes“ durch „Dauer einer Elternzeit“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des § 16 werden die Worte „des Erziehungsurlaubes“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubes“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch „einer Elternzeit“ und in Satz 3 die Worte „Zeit eines Erziehungsurlaubs“ durch „Dauer einer Elternzeit“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 458) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 4 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“, die Worte „der Erziehungsurlaub“ durch „die Elternzeit“ und die Worte „dieses Erziehungsurlaubs“ durch „dieser Elternzeit“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. April 2001

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

Die vorstehende Verordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 29. August 2001 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt worden.

*

**Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung des Begriffs "Erziehungsurlaub"**

Vom 22. Juni 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen.

§ 1

Der Verordnung zur Änderung des Begriffs "Erziehungsurlaub" vom 5. April 2001 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2001 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 25. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Beschluss über die Änderung
der Richtlinien der Kirchenleitung für die Gewährung
von Vorschüssen in besonderen Fällen an Pfarrer, Pastoren im
Hilfsdienst, Prediger, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger,
Angestellte und Arbeiter (Vorschussrichtlinien-VR)
vom 19. Juni 1979 (KABL. S. 101)
und
der Inventarordnung vom 24. Januar 1984 (KABL. S. 62)
und
des Beschlusses über die Gewährung einer Aufwandsent-
schädigung an Kirchmeister und Verwaltungsbeauftragte
vom 24. Oktober 1989 (KABL. S. 71)
Vom 31. August 2001**

Die Kirchenleitung hat folgende Änderung beschlossen:

1. Die Richtlinien der Kirchenleitung für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter (Vorschussrichtlinien - VR) vom 19. Juni 1979 (KABL. S.101) werden in der Anlage zu Abschnitt II wie folgt geändert:
 1. In Nummer 3 Abs. 2 wird „5.000,- DM“ geändert in „2.500,- Euro“.
 2. In Nummer 3 Abs. 3 Buchstabe b wird „10.000,- DM“ geändert in „5.000,- Euro“.
 3. In Nummer 3 Abs. 8 wird „7.500,- DM“ geändert in „3.750,- Euro“ und „12.500 DM“ in „6.250 Euro“.
2. Die Inventarordnung vom 24. Januar 1984 (KABL. S. 62) wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1.3.2 Buchstabe a wird „100,- DM“ geändert in „100,- Euro“.
 2. In Nummer 4.2 wird „DM“ geändert in „Euro“.
 3. In Anlage 2 wird in der Spaltenüberschrift zur 5. Spalte „DM“ geändert in „Euro“.
 4. In Anlage 3 wird in der Spaltenüberschrift zur 7. Spalte „DM“ geändert in „Euro“.

3. Der Beschluss über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Kirchmeister und Verwaltungsbeauftragte vom 24. Oktober 1989 (KABL. S. 71) wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1 wird „300,- DM“ geändert in „154,- Euro“.
 2. In Nummer 7 wird „400,- DM“ geändert in „205,- Euro“.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Beschluss über die Änderung des Beschlusses
über die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus
dem Unterstützungsfonds zur Behebung von Notlagen
vom 8. September 1981 (KABL. 1982 S. 4)**

Vom 31. Juli 2001

Der Beschluss über die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Unterstützungsfonds zur Behebung von Notlagen vom 8. September 1981 (KABL. 1982 S. 4) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird „15.000,- DM“ geändert in „7.500,- Euro“.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2001

Konsistorium
in Vertretung
P e t t e l k a u

II. Bekanntmachungen

**U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Arenzhain,
Dübrichen, Friedersdorf, Trebbus und Werenzhain,
sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Arenzhain, Dübrichen, Friedersdorf, Trebbus und Werenzhain, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Trebbus".

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Arenzhain, Friedersdorf, Trebbus und Werenzhain zum Pfarrsprengel Trebbus wird aufgehoben.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Trebbus wird auf die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Trebbus übertragen.

(2) Nach Ausgliederung der Kirchengemeinde Dübrichen besteht der Pfarrsprengel Buchhain aus den Kirchengemeinden Buchhain, Nexdorf und Prießen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2001
Az. 1020-1 (32.07.+18)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Dahme, Niendorf
und Rietdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Niederer Fläming**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Dahme, Niendorf und Rietdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Dahme/Mark“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Dahme wird aufgehoben.

(2) Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Dahme werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Dahme/Mark übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2001
Az. 1020-1 (706.04)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

In Vertretung
P e t t e l k a u

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gülpe, Prietzen,
Rhinow, Stölln und Strodehne, sämtlich Kirchenkreis Rathenow**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Gülpe, Prietzen, Rhinow, Stölln und Strodehne, sämtlich Kirchenkreis Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Rhinower Ländchen".

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Rhinow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Rhinow wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Rhinower Ländchen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2001
Az. 1020-1 (63.11)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Atterwasch, Grano,
Guben, Kerkwitz und der Evangelischen Johann-Crüger-
Kirchengemeinde Groß Breesen-Bomsdorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Atterwasch, Grano, Guben, Kerkwitz und die Evangelische Johann-Crüger-Kirchengemeinde Groß Breesen-Bomsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Region Guben".

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 14. August 2001
Az. 1020-1 (712.01.+10 + 14 + 19)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

In Vertretung
P e t t e l k a u

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Schulzendorf und
Waltersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Schulzendorf und Waltersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schulzendorf-Waltersdorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 21. Augusti 2001
Az. 1020-1 710.24 + 27)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Beeskow, Görzig,
Groß Rietz, Neubrück, Pfaffendorf und Sauen,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Beeskow, Görzig, Groß Rietz, Neubrück, Pfaffendorf und Sauen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Görzig, Groß Rietz, Neubrück, Pfaffendorf und Sauen zum Pfarrsprengel Groß Rietz wird aufgehoben.

(2) Die zwei Pfarrstellen des bisherigen Pfarrsprengels Groß Rietz werden auf die Evangelische Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 14. August 2001
Az. 1020-1 (711.02 + 21)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Grebs, Nahmitz, Netzen und Prützke,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Grebs, Nahmitz, Netzen und Prützke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Netzen“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Netzen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Netzen wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Netzen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 14. August 2001
Az. 1020-1 (705.21)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Hohennauen, Parey, Spaatz, Wassersuppe,
Witzke und Wolsier, sämtlich Kirchenkreis Rathenow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Hohennauen, Parey, Spaatz, Wassersuppe, Witzke und Wolsier, sämtlich Kirchenkreis Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Hohennauen".

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Hohennauen wird aufgehoben.

(2) Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Hohennauen werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Hohennauen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 14. August 2001
Az. 1020-1 (63.05)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinde Kolzenburg,
der St. Jakobikirchengemeinde Luckenwalde,
der St. Johanniskirchengemeinde Luckenwalde und der
St. Petrikirchengemeinde Luckenwalde,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Kolzenburg, die St. Jakobikirchengemeinde Luckenwalde, die St. Johanniskirchengemeinde Luckenwalde und die St. Petrikirchengemeinde Luckenwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Luckenwalde“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinde Kolzenburg und der St. Jakobikirchengemeinde Luckenwalde zum Pfarrsprengel St. Jakobikirchengemeinde Luckenwalde wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels St. Jakobikirchengemeinde wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Luckenwalde übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 14. August 2001
Az. 1020-1 (706.16+17+18)

Berlin, den 31. Juli 2001
Az. 1020-1 (32.07.+18)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Borgisdorf,
Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Körbitz, Langenlippsdorf und
Welsickendorf-Höfgen zu einer Kirchengemeinde und über die
Vereinigung der Kirchengemeinden Bochow, Dennewitz,
Oehna, Rohrbeck und Zellendorf, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Niederer Fläming, zu einer Kirchengemeinde**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Körbitz, Langenlippsdorf und Welsickendorf-Höfgen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Christophorus-Kirchengemeinde Borgisdorf“.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden Bochow, Dennewitz, Oehna, Rohrbeck und Zellendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Oehna“.

§ 3

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Körbitz und Welsickendorf-Höfgen zum Pfarrsprengel Borgisdorf wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Borgisdorf wird auf die Evangelische Christophorus-Kirchengemeinde Borgisdorf übertragen.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Dennewitz, Oehna, Rohrbeck und Zellendorf zum Pfarrsprengel Oehna wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Oehna wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Oehna übertragen.

(3) Die Verbindung der Kirchengemeinden Bochow und Hohengörsdorf zum Pfarrsprengel Bochow wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Bochow wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Oehna übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 18. September 2001
Az. 1020-1 (706.03)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
D r u n g e

U r k u n d e**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Hasenfelde,
Heinersdorf-Behlendorf und Tempelberg,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Hasenfelde, Heinersdorf-Behlendorf und Tempelberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Heinersdorf“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Heinersdorf-Behlendorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Heinersdorf-Behlendorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Heinersdorf übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 18. September 2001
Az. 1020-1 (715.14)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e**über die Vereinigung der Königin-Luise-Gedächtnis-
Kirchengemeinde und der Silas-Kirchengemeinde,
beide Kirchenkreis Berlin-Schöneberg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Königin-Luise-Gedächtnis-Kirchengemeinde und die Silas-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Königin-Luise- und Silas-Kirchengemeinde".

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 18. September 2001
Az. 1020-1 (08.05+10)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

U r k u n d e**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Lichterfelde,
Riesdorf, Sernow und Schlenzer,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Lichterfelde, Riesdorf, Sernow und Schlenzer, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schlenzer“.

§ 2

Der Der Pfarrsprengel Sernow wird in Pfarrsprengel Schlenzer umbenannt und besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Schlenzer und der Kirchengemeinde Reinsdorf.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 18. September 2001
Az. 1020-1 (706.24)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e**über die Vereinigung der Martin-Luther-Kirchengemeinde
Fürstenwalde-Süd und der Kirchengemeinden Langewahl,
Neu Golm und Rauen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Fürstenwalde-Strausberg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd und die Kirchengemeinden Langewahl, Neu Golm und Rauen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd und der Kirchengemeinden Langewahl und Neu Golm zum Pfarrsprengel Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd wird aufgehoben.

(2) Die beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 18. September 2001
Az. 1020-1 (715.10+23)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-3 (70154)

Berlin, den 18. September 2001

Die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE PRENZLAUER BERG-NORD“



III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Die zum 1. September 2001 fusionierte Gemeinde umfasst die Orte Dahmsdorf, Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Obersdorf, Schönfelde und Trebnitz. Alle Orte sind Gottesdienstorte; das Zentrum wird Müncheberg sein.

Die Kirchengemeinde freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude am Gottesdienst, an Seelsorge und Verkündigung hat,
- konstruktiv und leitend an dem Zusammenwachsen und der Integration der 10 Gottesdienstorte mitarbeitet,
- interessiert ist an der Neugestaltung der Gemeindegliederarbeit,
- partnerschaftlich mit den engagierten Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in den einzelnen Orten und dem Gemeindegliederkirchenrat zusammenarbeitet,
- das besondere Nutzungsrecht der Müncheberger St. Marien Stadt-

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der ehemaligen Elias-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit der Umschrift „EV. ELIAS-KIRCHENGEMEINDE BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Gethsemane-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit der Umschrift „EVANGELISCHE GETHSEMANEKIRCHENGEMEINDE BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der ehemaligen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit der Umschrift „EV. PAUL-GERHARDT-KIRCHE- BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der ehemaligen Segens- Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit der Umschrift „EV. SEGENSKIRCHENGEMEINDE BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.

pfarrkirche weiterentwickelt und das Miteinander mit der Stadt und dem Förderverein fördert,

- gerne und offen auf Menschen zugeht und Vertrauen stiftet.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Fichtmüller, Telefon: 03361/591810, und der stellvertretende Gemeindegliederkirchenratsvorsitzende Gerhard Scholle, Telefon: 033432/687.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Spreehagen, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 75 %.

Mit der Stelle verbunden ist die Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neu Zittau. Beide Gemeinden, die sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer freuen, liegen am südöstlichen Stadtrand von

Berlin, sind auch ländlich geprägt und umfassen mehrere Predigtstätten.

Der Dienstsitz ist Spreenhagen. Dort steht ein gut ausgebautes Pfarrhaus mit großem Garten direkt am Ufer des Oder-Spree-Kanals bereit. Am Ort befinden sich Kindereinrichtungen, eine Grund- und Gesamtschule und Arztpraxen. In Neu Zittau gibt es ein großes Gemeindehaus mit vielfältigen Möglichkeiten zur Gemeindegemeinschaft.

Für die kirchenmusikalische Arbeit (Chor, Posaunen), für die Kinder- und Jugendarbeit (Christenlehre und Junge Gemeinde) und für die Gottesdienstgestaltung (Lektoren) gibt es motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gemeinden wünschen sich von ihrer Seelsorgerin oder ihrem Seelsorger, dass sie oder er Freude an Gottesdiensten hat, Generationen zusammenführen kann, das Lebendige und Gewachsene in den Gemeinden aufnimmt und sich auf eine segensreiche Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten freut.

Zu Informationsgesprächen und -besuchen sind gerne bereit:

Frau Ursula Hintze, 15537 Neu Zittau, K.-Liebknecht-Str. 9, Telefon: 03362/827417, und Herr Joachim Loos, 15528 Spreewerder, Spreewer Str. 54, Telefon: 033633/66199.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Selchow-Groß Machnow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Brusendorf, Groß Kienitz, Rotberg, Selchow und Waßmannsdorf.

Der Pfarrsprengel erstreckt sich über zwei Regionen, die miteinander zusammenarbeiten. Der Dienst umfasst die Mitarbeit in beiden Regionen, die auch die Kirchengemeinden Schönefeld und Großziethen einschließen.

Der mit der Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt die amtierende Superintendentin im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln, Frau C. Marquardt, Telefon: 003379/374234.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Selchow-Groß Machnow über den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin.

4. Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln ist ab sofort die (4.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge zu besetzen.

Diese Pfarrstelle ist bestimmt für die Betreuung von Seniorenwohnanlagen und Seniorenheimen im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln und im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree. Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 100%. Die Übertragung ist auf 6 Jahre befristet.

Der mit dieser Aufgabe betraute Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin.

5. In der Evangeliums-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, ist die (3.) Pfarrstelle durch Gemeindegewahl ab 1. November 2001 zu besetzen.

Die Gemeinde ist eine der größeren Gemeinden im Kirchenkreis. Sie ist bürgerlich geprägt, hat eine Kindertagesstätte mit 65 Plätzen und eine lebendige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterschaft.

Der Gemeindekirchenrat erwartet Teamfähigkeit, Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, Einsatzbereitschaft und Motivationsfähigkeit.

Folgende Arbeitsschwerpunkte sind für die Stelle vorgesehen: Seniorenarbeit, Gemeindeblatt und Gottesdienste, auch in neuer kreativer Form. Die Festlegung der Arbeitsbereiche erfolgt nach Absprache mit dem Gemeindekirchenrat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangeliums-Kir-

chengemeinde über die Superintendentur Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

6. Die 32. landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Reinickendorf ist mit 80 % Dienstumfang zu besetzen.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden können der Schulpfarrerinnen oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Schülerinnen und Schüler, Hilfestellung für Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Erteilung von Religionsunterricht, Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Eine Pfarrerinnen, die bereits in der ARU Reinickendorf tätig ist, wird sich bewerben.

Bewerbungen sind bis 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Konsistorium, Referat Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, zu richten. Auskünfte erteilt die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Reinickendorf, Frau Irmgard Engelland, Telefon: 030/411 11 43.

7. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Klosterfelde, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Klosterfelde besteht aus den Gemeinden Klosterfelde, Stolzenhagen und Prenden. Der Sprengel liegt verkehrsgünstig in dem wald- und seenreichen Gebiet zwischen Berlin und der Schorfheide. Vor Ort gibt es eine Grund- und eine Realschule, das Gymnasium liegt im 5 km entfernten Wandlitz.

Die drei Gemeinden wünschen sich nach 3-jähriger Vakanzzeit eine erfahrene Pfarrerinnen oder einen erfahrenen Pfarrer, die oder der sich mit viel Engagement in den Gemeinden mit ihren oder seinen Gaben einbringt.

Die Gemeinden hoffen, dass sie oder er bereit ist, sowohl traditionelle als auch offene Gemeindegemeinschaft weiterzuführen und aufzubauen, gern predigt und sich verstärkt in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringt, aber auch die Senioren nicht vergisst.

In der Region entlang der B 109 besteht eine gute Zusammenarbeit, die fortgeführt werden soll. Teamfähigkeit wird erwartet und Mobilität ist unverzichtbar.

Ein geräumiges Pfarrhaus wird auch nach den Wünschen der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers modernisiert.

Die Gemeindekirchenräte freuen sich auf gute Zusammenarbeit.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels St. Markus, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel St. Markus besteht aus der Lazarus-Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Andreas mit insgesamt ca. 3.000 Gemeindegliedern. In den Gemeinden teilen sich den Dienst eine Kantordin und ein Kantor. In der Lazarus-Kirchengemeinde ist außerdem eine Küsterin beschäftigt.

Gewünscht wird eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger, die oder der die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit in beiden Gemeinden begleitet sowie eine gemeinsame Konfirmandenarbeit aufbaut.

Den Gemeinden ist eine teamfähige Pfarrerinnen oder ein teamfähiger Pfarrer wichtig, die oder der die engagierte Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher nutzt und fördert. Besonders über die Bewerbung jüngerer Pfarrerinnen oder Pfarrer würden sich die Gemeinden sehr freuen.

Eine Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden. Beide Gemeindekirchenräte würden bei einer Wohnungssuche behilflich sein.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rangsdorf, Kreis Teltow-Fläming, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist zum nächstmöglichen Termin durch Gemeindevahl mit 80 % Dienstumfang (zur Zeit eine Predigtstelle) wieder zu besetzen.

Rangsdorf ist eine wachsende Gemeinde südlich von Berlin mit über 7.000 Einwohnern (davon 1.300 evangelische Gemeindeglieder) und guter Infrastruktur (u. a. Kreisgymnasium, Realschule).

Die Kirchengemeinde verfügt über eine ca. 120 Sitzplätze bietende Dorfkirche und ein 1995 erbautes Gemeindezentrum.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit den engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- die bisherigen Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit begleitet und weiter fördert (gemeindliche Arbeit mit Kindern und Senioren, Besuchsdienste, Kirchenmusik, Familiengottesdienste),
- eine attraktive Jugendarbeit aufbaut und
- bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit.

Der Gemeindegliederkirchenrat stellt eine Pfarrdienstwohnung (Pfarrhaus) zur Verfügung.

Auskünfte erteilt ab sofort Herr Michael Krüger unter der Rufnummer 0172/31 62329.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Rangsdorf über die Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5 - 6, 15806 Zossen.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Kirchengemeinde Alt-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören der Organistendienst in der Kirche (Wochenschlussandachten, Gottesdienste, Taufen, Trauungen) und auf dem Friedhof (ca. 20 Trauerfeiern monatlich, zum Teil gegen Sondervergütung), sowie die Leitung des Kinderchores. Weitere kirchenmusikalische Aktivitäten sind erwünscht.

In der Kirchengemeinde sind folgende Instrumente vorhanden:

- eine Kleuerorgel von 1961 (3 Manuale, 29 Register),
- ein Bechsteinflügel,
- zwei Kleinklaviere,
- ein Spinett und Orff-Instrumente.

Auf dem Friedhof befindet sich ein Kleuerpositiv mit Pedal (6 Register).

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Alt-Tegel, Veitstr. 16, 13507 Berlin, Telefon: (030) 4 33 60 14 zu richten.

2. Die Kirchengemeinden Alt-Lichtenberg und Am Fennpfuhl, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, suchen ab sofort eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und die kirchenmusikalische Arbeit (B-Kantorin oder B-Kantor).

Die Stelle umfasst je 50% catechetische und kirchenmusikalische Arbeit.

In beiden Gemeinden soll nach längerer Vakanzzeit die Arbeit mit Kindern neu aufgebaut werden. Durch neue Impulse sollen Kinder und Eltern ermutigt werden, Gemeinde zu erfahren.

Zu den Aufgaben in der Kirchenmusik gehören die Ausgestaltung von Gottesdiensten und der Aufbau von musikalischen Angeboten, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Arbeitsfeld sind zur Zusammenarbeit bereit. Die Gemeinden wünschen sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der fähig ist, Menschen für die Kirchenmusik zu begeistern und sie zum Musizieren zu sammeln.

Beide Gemeinden (ca. 5.500 Gemeindeglieder) liegen in Wohngebieten, die zwischen 1900 und 1980 entstanden sind und weisen einen hohen Anteil von Spätaussiedlern auf.

In der mittelalterlichen Dorfkirche ist eine 2-manualige Schuke-Orgel, im neuen Gemeindezentrum eine 1-manualige Hillebrandt-Orgel vorhanden.

Wünschenswert ist, dass Bewerberinnen und Bewerber sowohl Freude an der musikalischen als auch an der Arbeit mit Kindern in der Gemeinde mitbringen und beide Arbeitsbereiche miteinander verbinden. Die Bereitschaft, gegebenenfalls eine berufsbegleitende Ausbildung für die Arbeit mit Kindern zu beginnen, um diesen Anforderungen zu entsprechen, wird vorausgesetzt. Frauen werden ausdrücklich ermuntert, sich zu bewerben.

Die Vergütung erfolgt gemäß KMT.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2001 an die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Lichtenberg, Möllendorfstr. 33, 10367 Berlin, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Peter Radziwill, Telefon: (030) 5 58 87 47 oder e-mail peter.radziwill@gmx.de zur Verfügung.

3. Im Kirchenkreis Pankow ist für die Kirchengemeinden Rosenthal und Wilhelmsruh ab 1. Oktober 2001 eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50% wieder zu besetzen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der das gemeinsame Singen und Musizieren mit allen Altersgruppen der Gemeinde fördert und diesen Dienst als gemeindliche Arbeit versteht.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste,
- die Fortführung der Chorarbeit mit dem Wilhelmsruher Kirchenchor (ca. 25 Mitglieder),
- regelmäßiges Singen des Chores im Gottesdienst sowie
- die Förderung der musikalischen Arbeit mit Kindern in den Gemeinden.

In beiden Gemeinden ist eine Dinse-Orgel vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Kreiskirchenrat, z. Hd. Herrn Kreiskantor Konrad Winkler, Marthastr. 12, 13156 Berlin, Telefon: (0 30) 476 23 00 zu richten.

Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Für weitere Auskünfte stehen die Kirchengemeinden Rosenthal, Hauptstraße 153, 13158 Berlin, Telefon: (030) 9 12 36 00 und Wilhelmsruh, Hielscherstr. 35, 13158 Berlin, Telefon: (0 30) 9 16 77 75 zur Verfügung.

4. In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist zum 1. September 2002 die Stelle (100 % Dienstumfang) der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors wieder zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hoher kirchenmusikalischer Kompetenz (A-Diplom) und Berufserfahrung. Leitungskompetenz, hohe Belastbarkeit und zeitliche Flexibilität werden ebenso erwartet wie Aufgeschlossenheit für fachliche Innovationen. Die Bereitschaft zu kollegialer und offener Zusammenarbeit sowie zur Teamarbeit wird vorausgesetzt.

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung für die Landeskirche wahr.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Kirchenmusikalische Gestaltung besonderer landeskirchlicher Gottesdienste und Veranstaltungen,
- Leitung des Kirchenmusikalischen C-Seminars der EKIBB an der Hochschule der Künste Berlin,

- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Planung und Durchführung von Konventen und Fachkonferenzen,
- Mitwirkung bei Stellenbesetzungen,
- Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien,
- Mitwirkung bei Visitationen,
- Zusammenarbeit mit dem für Kirchenmusik zuständigen Referat des Evangelischen Konsistoriums,
- Verbindung zur allgemeinen Musikpflege und zum kulturellen Leben.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll im Rahmen des Amtes Gelegenheit zu kirchenmusikalischer Tätigkeit erhalten.

Dienstszitz ist das Evangelische Zentrum, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin-Friedrichshain.

Mitarbeiterin im Amt ist eine Sekretärin.

Die Vergütung erfolgt gemäß KMT.

Bewerbungen sind nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg möglich und werden mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Dezember 2001 erbeten an das Konsistorium (Ref. 2.2, z.Hd. Frau OKR'in Schwarz), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Stellenangebot

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg e.V. hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg e.V. ist der Spitzenverband der diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie der Evangelischen Freikirchen. Seine Mitglieder sind die rechtlich selbständigen Träger diakonischer Arbeit in Berlin und Brandenburg. Insgesamt ca. 35.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in rund 1.050 Einrichtungen beruflich tätig.

Wir suchen eine/einen Direktorin/Direktor als Nachfolger/in des jetzigen Amtsinhabers, der Ende Mai 2002 in den Ruhestand tritt.

Sie/Er vertritt die diakoniepolitische Linie des Werkes nach innen und außen, muss teamfähig sein und Leitungserfahrung besitzen.

Gesucht wird eine theologisch gebildete Persönlichkeit, die das besondere Profil der Diakonie in unserer Region stärkt und der die Weiterentwicklung dieses Profils am Herzen liegt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2001 an den Vorsitzenden des Diakonischen Rates, Bischof Dr. Wolfgang Huber, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2002

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet; ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit

am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und - je nach Stelle - eine Aufwandsentschädigung von 504 DM bis 644 DM gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 23. November 2001 vorliegen.

